Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg Regierungspräsidium Tübingen Bundesstraße 32 v. NK 8224 007 n. NK 8325 006 Stat. 2+240 bis NK 8325 006 n. NK 8325 025 Stat. 0+216
B 32, Beseitigung des Bahnübergangs in Wangen
PSP-Element: V.2430.B0032 .A14

FESTSTELLUNGSENTWURF

UNTERLAGE 19.5

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG

Aufgestellt: Tübingen, den 24.05.2023 Regierungspräsidium Tübingen Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen Ref. 44 Planung gez. Sigloch	

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG

Auftraggeber

Regierungspräsidium Tübingen
Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen
Ref. 44 - Planung
Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen

Auftragnehmer:

EBERHARD LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
UMWELT. LANDSCHAFT. FREIRAUM.
August-Borsig-Straße 13 | 78467 Konstanz | eberhard-landschaftsarchitekten.de

Projektleitung: M. Eberhardt

Projekt-Nummer: 973-18

Inhalt

1 Rechtsgrundlage 1

2 Vorprüfung des Einzelfalles (insbesondere im Hinblick auf die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Gebiete oder Objekte) 3

3 Fazit 12

1 Rechtsgrundlage

Erfordernis der allgemeinen Vorprüfung

Nach den Vorgaben des § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 14.6, Spalte 2 ist für das beantragte Vorhaben „B 32, Beseitigung des Bahnübergangs in Wangen“ eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.
Nach den Angaben der Anlage 1 mit der Auflistung der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ ist die geplante Straßenbaumaßnahme unter Ziffer 14.6 „*Bau einer sonstigen Bundesstraße“* einzuordnen.

Aufgabenstellung / Sachverhalts-ermittlung

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist anhand einer überschlägigen Prüfung zu ermitteln, ob ein geplantes Vorhaben trotz seiner geringen Größe oder seiner geringen Leistung zu einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auf die in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien führen kann.

Dabei sind die in Anlage 3 vorgegebenen Kriterien zu beachten und anzuwenden:

- 1. Merkmale des Vorhabens
- 2. Standort des Vorhabens
- 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Lage des Vorhabens

Das Plangebiet liegt im Westallgäuer Hügelland. Das geplante Vorhaben „B 32, Beseitigung des Bahnübergangs in Wangen“ befindet sich im zentralen Stadtgebiet von Wangen im Allgäu nördlich des historischen Stadtkerns in direkter Nachbarschaft zum Bahnhof Wangen. Neben dem Umbauabschnitt der B 32 mit der Tieferlegung zur Unterquerung der Bahnstrecke umfasst das Plangebiet den nördlichen Bahnhofsbereich mit dem Umbau der Zeppelinstraße und der Verlegung der Praßbergstraße sowie den Westrand des Stadtparkes Buch.
Die Baustrecke an der B 32 (Ravensburger Straße) ist rd. 450 m lang. Während sich auf der Nordseite des Bahnüberganges zusammenhängende Wohnbauflächen ausdehnen, befindet sich auf der Südostseite des Bahnüberganges direkt angrenzend an die B 32 der Stadtpark Buch, der den westlichen Randbereich des stadtrandnahen landschaftlichen Freiraumes des LSG „Hammerweiher mit Buch“ bildet.
Die Lage des Vorhabens und das betroffene Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hammerweiher mit Buch“ zeigt die nachfolgende Karte (**Abb. 1**).

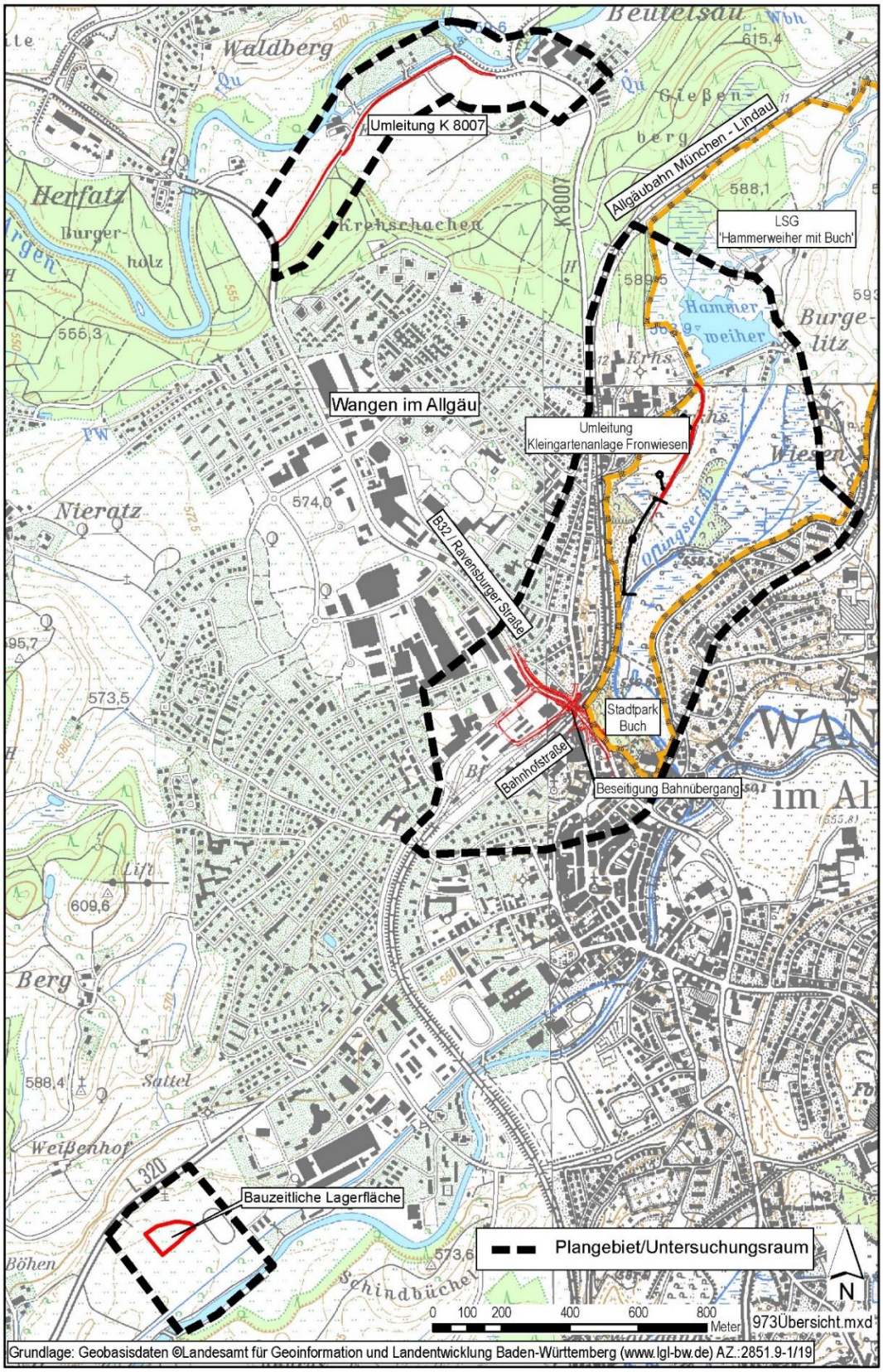

Abb. 1: Lage im Raum mit Darstellung des LSG „Hammerweiher mit Buch“

2 Vorprüfung des Einzelfalles (insbesondere im Hinblick auf die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Gebiete oder Objekte)

Bestehende Situation

Die B 32 kreuzt im Stadtgebiet von Wangen die Bahnstrecke der Allgäubahn München-Lindau. Der bestehende Bahnübergang befindet sich ca. 400 m von der Innenstadt entfernt (vgl. **Abb. 1 Übersichtslageplan**).
Da auf der Hauptstrecke München-Lindau eine relativ hohe Zugfrequenz besteht, sind die Bahnschranken häufig geschlossen. Täglich kommt es derzeit zu ca. 50 Schließungen mit insgesamt etwa 150 Minuten Schließzeit. Beidseits des Bahnüberganges bilden sich dann lange Staus, die sich auch auf das benachbarte nachgeordnete Straßennetz auswirken.
Zur Lösung der Stauproblematik ist der Bau einer Unterführung zur Beseitigung des Bahnüberganges im Zuge der Ortsdurchfahrt der B 32 in der Großen Kreisstadt Wangen im Allgäu vorgesehen.
Neben der Bahngleisunterquerung ist auch die kreuzungsfreie Unterquerung der Praßbergstraße und der Fußwegverbindung des Fronwiesenweges durch die B 32 geplant.

Verkehrsbelastung

Die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV 2015) liegt auf der B 32 im Abschnitt des Bahnüberganges zwischen 18.700 und 20.000 Kfz/24 h (Verkehrsuntersuchung brenner BERNARD ingenieure GmbH 2017.

Grundlagen

Die Einschätzung einer möglichen Betroffenheit der Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG beruht vor allem auf den folgenden Unterlagen und Daten:

- Unterlage 19.1: LBP zur „B 32, Beseitigung des Bahnübergangs in Wangen“ zum Feststellungsentwurf (Büro EBERHARD Landschaftsarchitekten 2023),
- Unterlage 19.3: Fachbeitrag Artenschutz (RAMOS 2020),
- Unterlage 19.4: Fachbeitrag Fauna (KRAMER 2014),
- örtliche Erhebungen.

Überschlägige Prüfung

Die überschlägige Prüfung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen, die beim geplanten Vorhaben auf die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu erwarten sind, erfolgt in **Übersicht 1**.

Kumulative Effekte

Im engeren räumlichen Zusammenhang zum geplanten Vorhaben „B 32 Bahnübergangsbeseitigung“ ist auf der Gewerbebrache „WLZ-Areal“ ein Bauvorhaben für einen Lebensmittelmarkt konzipiert. Dazu hat die Stadt Wangen im März 2022 den Aufstellungsbeschluss für einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) „Ehemaliges WLZ-Gelände“ gefasst.

Bei der Beurteilung möglicher kumulativer Effekte zwischen dem Bauvorhaben „WLZ-Areal“ und der B 32-Bahnübergangsbeseitigung ist zu berücksichtigen, dass die zu betrachtende Fläche

- seit Jahrzehnten im innerstädtischen Siedlungsbereich liegt,
- eine im Flächennutzungsplan ausgewiesene Gewerbefläche darstellt,
- über Jahrzehnte mit genutzten Gewerbeflächen bebaut (WLZ-Areal mit Lagerhaus, Tankstelle, Werkstatt, Güterbahnhof u.a.) und großflächig versiegelt war,
- eine Fläche mit teilsanierten Altlasten bildet,
- aktuell als entsiegelte Gewerbebrache vorliegt, auf der eine erneute Bebauung bzw. Bodenversiegelung gestattet und geplant ist (dazu läuft ein Bebauungsplanverfahren für eine erneute bauliche Nutzung),
- bereits seit Jahrzehnten von einer stark befahrenen Bundesstraße (B 32) und dem mehrgleisigen Bahnhofsbereich (ehemals noch ein Güterbahnhof) der Allgäubahn umgrenzt ist,
- im Bereich beider Vorhaben (WLZ-Areal, Neubau Praßbergstraße) mit „frischen“ Zauneidechsenvorkommen besiedelt ist, die seit dem Jahr 2022 nachgewiesen sind (Grund dafür sind „wilde“ Ablagerungen von Gehölzschnitt, Erdhaufen und Aufkommen von Spontanvegetation als Folge des langen Brachliegens nach Abriss der vormaligen Bebauung).

Das „Problem Zauneidechse“ stellt sich bei beiden Vorhaben in gleicher Weise. Bei beiden Vorhaben ist aufgrund der bestehenden Umgebungsbebauung und fehlender benachbarter Habitate keine Vergrämung der Zauneidechsen möglich. Somit wird eine Umsiedlung der Zauneidechsen erforderlich, um den Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG nachzukommen. Durch die festgestellten Zauneidechsen-Vorkommen ergeben sich keine kumulativen Effekte. Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Ehemaliges WLZ-Gelände“ bereits im Anhörungsverfahren ist und das Vorhaben B 32 frühestens nach der Landesgartenschau im 4. Quartal 2024 begonnen werden kann, wird davon ausgegangen, dass die Zauneidechsen bereits im Rahmen der städtischen Baumaßnahme umgesiedelt werden.
Aus den beschriebenen Fakten lässt sich begründen, dass durch den geplanten Ersatzbahnübergang und den Neubau der Praßbergstraße im Rahmen des B 32-Vorhabens ein erheblich vorbelasteter, ehemals bebauter, innerstädtischer Bereich beansprucht wird und dass im Zuge des Straßenbaus keine artenschutzrechtlichen Probleme (mehr) zu erwarten sind. Durch die geplante Straßenbaumaßnahme sind deshalb keine kumulativen erheblichen Umweltauswirkungen zu prognostizieren.

Übersicht 1: Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen in Bezug auf die **Prüfkriterien nach der Anlage 3 zum UVPG**

Prüfkriterien gemäß Anlage 3 UVPG			**Überschlägige Prüfung**		
1.	**Merkmale des Vorhabens**				
1.1	Größe und Art des Vorhabens	Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein kleinflächiges, eng begrenztes straßenbauliches Vorhaben innerhalb des bebauten Siedlungsbereiches der Stadt Wangen i.A.: rd. 450 m lange Ausbaustrecke der B 32 mit Ausbau der Zeppelinstraße auf rd. 170 m und Neubau der Praßbergstraße auf rd. 350 m.			
			erheblich	möglicherweise erheblich	unerheblich
1.2	Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen u. biol. Vielfalt)	Die Baumaßnahme nutzt zum Großteil bereits versiegelte Flächen (bestehende B 32 mit einmündenden Nebenstraßen: Zeppelinstr. Praßbergstr., Bahnhofstr., Fronwiesenweg, Ravensburger Str., Bahnübergang und Gewerbebrache auf WLZ-Areal). Im Randbereich des Stadtparkes Buch erfolgt die Inanspruchnahme von bisher unversiegelten Flächen auf einer Länge von rd. 120 m im Umfang von rd. 0,13 ha.			**x**
1.3	Abfallerzeugung	Die im Rahmen der Baumaßnahme entstehenden Baustellen-Abfälle werden soweit möglich wiederverwertet oder – falls sie nicht wiederverwertbar sind - einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.			**x**
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigung	Die Baumaßnahme wird unter kontrollierten Bedingungen (Grundwasser-Monitoring, Bodenkundliche Baubegleitung, Umweltbaubegleitung) durchgeführt. Im Normalbetrieb ist mit keiner Umweltverschmutzung zu rechnen. Beim Baubetrieb werden die notwendigen Vorkehrungen beim Umgang mit Gefahrstoffen angewandt.			**x**
1.5	Unfallrisiko mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Bei der Realisierung des geplanten Vorhabens besteht ein sehr geringes Unfallrisiko, da in der Regel keine besonders gefährlichen Mengen an Gefahrstoffen verwendet werden.			**x**

Prüfkriterien gemäß Anlage 3 UVPG			**Überschlägige Prüfung**		
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	Bei diesen „standardmäßigen“ straßenbautechnischen Bautätigkeiten ist nicht mit dem Auftreten von Störfällen im Sinne der Störfallverordnung oder Katastrophen zu rechnen.			**x**
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit	Die Baumaßnahme wird in 12 Bauphasen durchgeführt und dauert bis zu 4 Jahre. Bei einigen Bautätigkeiten (Setzen von Bohrpfahlwänden, Rammtätigkeiten, Einschieben der Bahnbrücke während Sperrpause) entstehen in einzelnen Bauphasen erhebliche Belastungen durch nicht vermeidbaren Baulärm. Wegen zeitweiser Überschreitungen der Schwellenwerte (sowohl tags als auch nachts) an mehreren Wohngebäuden bestehen erhöhte Risiken für die menschliche Gesundheit. Zur Eindämmung der Risiken für die menschliche Gesundheit sind passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Ggf. wird im Extremfall auch Ersatzwohnraum zur Verfügung gestellt. Die weiteren Risiken für die menschliche Gesundheit z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft, werden als vernachlässigbar bewertet. Dies gilt für die vierjährige Bauzeit und für die Zeit nach Fertigstellung der Baumaßnahme.		**x**	

Prüfkriterien gemäß Anlage 3 UVPG			**Überschlägige Prüfung**		
2	**Standort des Vorhabens**	**Erläuterung / Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**			
			erheblich	möglicherweise erheblich	unerheblich
2.1	**Nutzungskriterien:** Bestehende Nutzungen des Gebietes insb. als Fläche für Siedlung u. Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung, für sonst. wirtschaftliche und öffentliche Nutzung, Verkehr, Ver- und Entsorgung	Das Plangebiet befindet sich im Stadtkern von Wangen. Im Plangebiet bestehen folgende Nutzungen: - Wohnnutzung auf der Nordseite der B 32 bis zur Bahnstrecke, - Gewerbenutzung auf der Südseite der B 32 und entlang der Zeppelinstraße, - Wohnnutzung „Ravensburger Vorstadt“ auf der Südseite von Bahnstrecke u. B 32, - Gepl. Gewerbenutzung im Bereich des ehem. WLZ-Areals (aktuell Gewerbebrache) - Fläche für Erholung „Stadtpark Buch“ bzw. LSG „Hammerweiher mit Buch“ auf der Ostseite der B 32 und östlich der Bahnstrecke, - Öffentliche Nutzung im Bereich von Bahnhof Wangen mit benachbartem Zentralen Omnibus-Bahnhof (ZOB) Die bestehenden Nutzungen bleiben auch nach Realisierung der B32-Baumaßnahme gleichwertig erhalten.			x
2.2	**Qualitätskriterien:** (Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen)	Durch die geplante Beseitigung des Bahnüberganges im Zuge der bestehenden B 32 ist keine Verschlechterung der Verfügbarkeit, der Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen zu erwarten. Bei der Bautätigkeit werden zwar zeitweilig randliche Eingriffe in Boden und Landschaft im Bereich Stadtpark verursacht, die aber nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder kompensiert werden können. Außerdem ergibt sich durch die Beseitigung des Bahnüberganges eine Verbesserung bei den Qualitätskriterien (verbesserter Verkehrsfluss, weniger Lärm- und Abgasbelastung).			x

Prüfkriterien gemäß Anlage 3 UVPG			**Überschlägige Prüfung**		
2.3	**Schutzkriterien** (Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der nachfolgend genannten Gebiete)				
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Nicht betroffen			**x**
2.3.2	Naturschutzgebiete Gemäß § 23 BNatSchG	Nicht betroffen			**x**
2.3.3	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG	Nicht betroffen			**x**
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG	Das geplante Vorhaben betrifft kein Biosphärenreservat. Das geplante Vorhaben beansprucht eine kleine Fläche am Südrand des LSG „Hammerweiher mit Buch**“**. Die Baumaßnahme beansprucht konkret ca. 0,13 ha LSG-Fläche am äußersten Südrand; die Gesamtgröße des LSG umfasst rd. 102 ha. Die Betroffenheit wird bezogen auf die Gesamtgröße als unerheblich beurteilt.			**x**
2.3.5	Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG	Einzelgebilde oder flächenhafte Naturdenkmale sind nicht betroffen.			**x**
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, gemäß § 29 BNatSchG	Nicht betroffen			**x**
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Nicht betroffen (auch keine Biotope nach §§ 33, 33a NatSchG BW betroffen)			**x**
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Die aufgeführten Gebiete nach WHG sind nicht betroffen.			**x**

Prüfkriterien gemäß Anlage 3 UVPG			**Überschlägige Prüfung**		
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht betroffen.			**x**
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	Ländliche Region, nicht betroffen.			**x**
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Nicht betroffen			**x**
ohne Nr.	Vorkommen von Arten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt sind, sowie von europäischen Vogelarten	<u>Fledermäuse und europäische Vogelarten</u> Im Stadtpark Buch existieren Vorkommen streng geschützter Fledermausarten sowie Brutvorkommen europäischer Vogelarten. Das geplante Vorhaben verursacht durch die randliche Inanspruchnahme des Stadtparks potenzielle Auswirkungen auf die streng geschützten Arten. Durch geeignete vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen: Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachung außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen			**x**

Prüfkriterien gemäß Anlage 3 UVPG			Überschlägige Prüfung		
		und außerhalb der Vogelbrutzeit, Abhängung vorhandener Nistkästen, Aufhängen von Ersatznistkästen) werden allerdings erhebliche Beeinträchtigungen dieser Arten vermieden. <u>Zauneidechse</u> Auf der Gewerbebrache des ehem. WLZ-Areals und damit auch im Baubereich des Ersatz-Bahnüberganges sowie der geplanten Praßbergstraße haben sich Zauneidechsen angesiedelt. Seit dem Jahr 2022 sind dort bei Erhebungen für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ehemaliges WLZ-Gelände“ Vorkommen der streng geschützten Zaun - eidechse nachgewiesen worden. Nach aktuellem Kenntnisstand soll das städtische Bauvorhaben auf dem ehem. WLZ-Areal vor dem Bau der Umleitungsstrecke der B 32 mit Ersatzbahnübergang und vor dem Neubau der Praßbergstraße realisiert werden. Die Baumaßnahmen der B 32 werden frühestens im 4. Quartal 2024 nach Ende der Landesgartenschau begonnen Die artenschutzrechtliche Problematik mit den festgestellten Zauneidechsen-Vorkommen wird im Zuge der städtischen Planung gelöst. Falls vor Baubeginn der Umleitungsstrecke im Baufeld trotzdem noch ein Zauneidechsen-Nachweis erfolgt, werden die im LBP beschriebenen vorgezogenen artenschutzfachlichen Maßnahmen umgesetzt (s. Kap. 4.2.2) und dadurch die Verwirklichung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 vermieden. Aufgrund der bestehenden Umgebungsbebauung und fehlender benachbarter Habitate ist keine Vergrämung der Zauneidechsen möglich. <u>Fazit</u> Nach der fachgutachterlichen Einschätzung führt das Vorhaben bei Durchführung der aufgeführten CEF-Maßnahmen zu keiner Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.		**x**	
ohne Nr.	Naturpark nach § 27 BNatSchG	Das geplante Vorhaben liegt in keinem Naturpark.			**x**

Prüfkriterien gemäß Anlage 3 UVPG			**Überschlägige Prüfung**		
3.	**Merkmale der möglichen Auswirkungen (auf die Kriterien 1 ff und 2 ff)**		Erheblich	möglicherweise erheblich	unerheblich
3.1	Ausmaß der Auswirkungen (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	Das sehr kleinflächige Vorhaben verursacht keine negativen Auswirkungen auf die Bevölkerung. Die geplante Beseitigung des bestehenden Bahnübergangs im Zuge der B 32 hat positive Auswirkungen für die Bevölkerung (keine Stauzeiten mehr vor dem Bahnübergang, barrierefreie gefahrlose Verbindungen für Fußgänger und Radfahrer über die Bahnstrecke und über die B 32 bzw. zwischen Stadtkern und Stadtpark Buch).			**x**
3.2	Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Das Vorhaben verursacht keine grenzüberschreitenden Auswirkungen.			**x**
3.3	Schwere und Komplexität der Aus- und Wechselwirkungen	Bei Realisierung der Baumaßnahme sind keine schwerwiegenden Aus- oder Wechselwirkungen zu erwarten.			**x**
3.4	Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	Es besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass die prognostizierten positiven Auswirkungen der Bahnübergangsbeseitigung (keine Stauzeiten mehr vor dem Bahnübergang, barrierefreie Verbindungen für Fußgänger und Radfahrer über die Bahnstrecke und über die B 32 bzw. zwischen Stadtkern und Stadtpark Buch) eintreten.			**x**
3.5	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	D.h. es werden dauerhafte positive Auswirkungen prognostiziert.			**x**
	Das Vorhaben führt zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen		**Es besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**		

3 Fazit

Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG hat keine entscheidenden Hinweise darauf erbracht, dass das beantragte Straßenbau-Vorhaben „B 32, Beseitigung des Bahnüberganges in Wangen“ dauerhafte erhebliche und nachteilige Umweltauswirkungen auf die Kriterien nach der Anlage 3 zum UVPG verursacht.

Temporär erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit, die durch nicht vermeidbaren Baulärm für einzelne zeitlich begrenzte Bauphasen und für einzelne Wohngebäude verursacht werden, werden über passive Lärmschutzmaßnahmen minimiert und im Extremfall auch über die zeitweilige Nutzung von Ersatzwohnraum vermieden. Damit können die erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auf ein unerhebliches Maß vermindert werden.

Aufgrund der seit 2022 im Bereich des ehemaligen WLZ-Areals nachgewiesenen Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse sind potenziell erhebliche Auswirkungen denkbar. Nach aktuellem Kenntnisstand soll das städtische Bauvorhaben auf dem ehem. WLZ-Areal vor dem Bau der Umleitungsstrecke der B 32 mit Ersatzbahnübergang und vor dem Neubau der Praßbergstraße realisiert werden. Die Baumaßnahmen der B 32 werden frühestens im 4. Quartal 2024 nach Ende der Landesgartenschau begonnen Die artenschutzrechtliche Problematik mit den festgestellten Zauneidechsen-Vorkommen wird im Zuge der städtischen Planung gelöst.
Aufgrund der bestehenden Umgebungsbebauung und fehlender benachbarter Habitate ist keine Vergrämung der Zauneidechsen möglich.

Aus fachlicher Sicht ergibt sich deshalb **keine Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**.

In Anbetracht der beschriebenen Fakten ist bei Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kein zusätzlicher entscheidungserheblicher Erkenntnisgewinn zu erwarten.